

SCHLÜTER GRAF & PARTNER

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS
RECHTSANWÄLTE „NOTARE“
LEGAL CONSULTANTS

شلوتر جراف ومشاركوه للإستشارات القانونية

Das öffentliche Beschaffungswesen in Sultanat Oman

Von Rechtsanwältin Christine Baltzer, Schlüter Graf & Partner, Dubai

Das Sultanat Oman ist mit einer Gesamtfläche von 212000 km² und einer Einwohnerzahl von ca. 1.5 Mio. Menschen zweitgrößter Mitgliedsstaat der GCC Staaten. Aufgrund seiner geographisch günstigen Lage, die einen leichten Zugang zum Indischen Subkontinent sowie nach Pakistan verspricht, sollte der Oman von ausländischen Investoren als selbständiger Markt betrachtet und bearbeitet werden. Für den Oman gehört Deutschland seit jeher mit zu den wichtigsten Handelspartnern.

Bedingt durch die Abhängigkeit der omanischen Wirtschaft von den Einnahmen aus dem Ölsektor und damit vom Ölpreis des Weltmarktes verfolgt die Regierung des Oman unter Sultan Qabus eine umfangreiche Diversifizierungs- und Modernisierungspolitik, um einerseits das Land langfristig und nachhaltig wirtschaftlich zu stabilisieren, andererseits für ausländische Investoren attraktiv zu machen. In diesem Rahmen werden vermehrt Aufträge im öffentlichen Sektor (z.B. Energie-, Wasserwirtschaft, Ausbau des Verkehrs-, Schul-, Gesundheitswesens usw.) erteilt und Projekte zum Ausbau der Infrastruktur entwickelt.

Aufträge der öffentlichen Hand werden im Sultanat Oman im Rahmen des sogenannten Tendersverfahrens vergeben. Gesetzliche Grundlage für Ausschreibungen im Oman sind das im Jahr 1987 in Kraft getretene Tendersgesetz (TG) und die entsprechende Tenderordnung. Es gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibungen. Gemäß den Tender Bestimmungen können Beschaffungen und Aufträge auch durch beschränkte Ausschreibungen, lokale Ausschreibungen oder durch eine direkte Vergabe getätigt werden.

Ausschreibungen können als lokale oder als internationale Ausschreibungen veröffentlicht werden. Letztere dürfen im Ausland und im Sultanat Oman, nationale Ausschreibungen dagegen nur im Sultanat Oman publiziert werden. National publizierte Aufträge, die ein Volumen von Omani Rial 100.000,00 (entspricht 1.000.000,00 Dirhams) überschreiten, werden über den sogenannten Tender Board (Art. 2 TG), einer Einrichtung der öffentlichen Hand, zwingend öffentlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgeschrieben und nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vergeben. Der Tender Board prüft die von den jeweils zuständigen Regierungsstellen vorgelegten technischen Spezifikationen für eine

beabsichtigte Ausschreibung auf ihre Eignung. Alle anderen Ausschreibungen unter dem benannten Volumen können von den einzelnen Regierungs- und Ministerienstellen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundzüge des TG direkt ausgeschrieben werden. Aufgrund ihrer Sonderstellung in der nationalen Wirtschaft haben Regierungsstellen eigene Ausschreibungsstellen unabhängig vom geschätzten Auftragsvolumen. Gleichwohl können auch ihre Ausschreibungen über den Tender Board abwickelt werden.

Das Tenderverfahren gliedert sich in drei Teilabschnitte. In einem ersten Schritt wird das Verfahren durch die öffentliche Ausschreibung eröffnet. Entsprechende Angebote werden durch den Tender Board entgegengenommen und an die zuständige Regierungsstelle zur Prüfung weitergeleitet. Alle abgegebenen Angebote werden sodann in einem zweiten Schritt zu einem festgesetzten Termin eröffnet und ausgewertet. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird einem Anbieter der Zuschlag zur Ausführung des Auftrages offiziell durch den Tender Board erteilt und der Auftrag vergeben.

Zur Abgabe von Angeboten berechtigt sind grundsätzlich nur "ursprüngliche" Anbieter von Lieferungen oder Leistungen bzw. von deren bevollmächtigten und zugelassenen Vertretern im Oman, sofern der Anbieter im Ausland residiert (Artikel 10 TG). Von diesem Grundsatz lässt jedoch Artikel 11 Ziffer C TG eine Ausnahme zu. Danach ist es ausländischen Unternehmen gestattet, Angebote für internationale Ausschreibungen ohne die Unterstützung durch einen Vertreter oder Sponsor im Oman einzureichen. Gleichwohl empfiehlt es sich für am Ausschreibungsmarkt interessierte Unternehmen, eine Vereinbarung mit einem lokalen Sponsor abzuschließen, denn ohne dessen Hilfe wird es schwierig sein, entsprechende Aufträge gewinnen zu können. Die Auswahl des Sponsors sowie die Abfassung vertraglicher Vereinbarungen ist mit großer Sorgfalt vorzunehmen.

Die Registrierung erfolgt in einem Präqualifizierungsverfahren, bei dem der Bieter unter anderem für bestimmte Auftragskategorien und Auftragsvolumen klassifiziert wird. Wird das Angebot durch einen omanischen Vertreter oder Sponsor eingereicht, muss dessen Vollmacht mit dem Anbot vorgelegt werden.

Mit Abgabe des Angebots erklärt der Bieter gemäß Art. 12 TG, alle Bedingungen, Projektpläne, Projekteigenschaften, Quantitätstabellen sowie sonstige Unterlagen, die Teil des Ausschreibungsverfahrens sind, geprüft zu haben sowie sich über die tatsächlichen Umstände des Auftrages, die mit der Ausführung, Vollendung und Übergabe im Zusammenhang stehen, und die jeweiligen Bestimmungen informiert zu haben. Ein einmal

abgegebenes Angebot kann vom Bieter nicht zurückgenommen oder nachträglich abgeändert werden. Eine Abänderung ist nur im Rahmen des Tendersverfahrens auf Anregung der zuständigen Behörde möglich. Zur Sicherung dieser Angaben und seines Angebotes hat der Bieter bei Angebotsabgabe eine unbeschränkte Bankgarantie in Höhe von 2% des Angebotspreises, die sogenannte "Bietgarantie" beizufügen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist, die grundsätzlich 30 Tage ab erster Veröffentlichung der Ausschreibung betragen muss, werden alle Angebote förmlich eröffnet. Die Angebote werden auf Kosten, Durchführung und Nützlichkeit für die Volkswirtschaft geprüft, das heißt die Verwendung einheimischer Güter und Produkte sowie Anteilsverhältnisse der bietenden Firma können letztlich den Zuschlag zugunsten eines Anbieters neben den Projektkosten beeinflussen. Zumeist jedoch erhält der günstigste Angebotspreis den Zuschlag.

Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und der betreffenden staatlichen Stelle ein Vertrag zustande. Inhalt des Vertrages sind unter anderem alle Bedingungen, Spezifikationen und sonstige in dem Verfahren aufgeworfenen Details, neben dem eigentlichen Vertragswerk.

Weitere Auskünfte erteilt:

Rechtsanwältin Christine Baltzer

Schlüter Graf & Partner

The Business Centre, 4. Stock, Büro 410, Khalid Bin Al Waleed Road (Bank Street)

P.O. Box 29337, Dubai, United Arab Emirates

Tel.: 00971 - 4 - 397 1119, Fax: 00971 - 4 - 397 3869

eMail: sgupartn@emirates.net.ae, Homepage: www.schlueter-graf.de